

# Datenschutz-Grundverordnung - Relevanz für Friedhöfe

Essen, 01.02.2019

Prof. Dr. Dr. Tade Matthias Spranger, Bonn / Mannheim



**RITTERSHAUS**

# Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

## Artikel 16

(1) Jede Person hat das **Recht auf Schutz** der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem **ordentlichen Gesetzgebungsverfahren** Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union **sowie durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und über den freien Datenverkehr**. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von unabhängigen Behörden überwacht.

Die auf der Grundlage dieses Artikels erlassenen Vorschriften lassen die spezifischen Bestimmungen des Artikels 39 des Vertrags über die Europäische Union unberührt.

# Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2009

## Artikel 8: Schutz personenbezogener Daten

(1) Jede Person hat das **Recht auf Schutz** der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) Diese Daten dürfen nur nach **Treu und Glauben** für **festgelegte Zwecke** und mit **Einwilligung** der betroffenen Person oder auf einer **sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage** verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, **Auskunft** über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die **Berichtigung** der Daten zu erwirken.

(3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer **unabhängigen Stelle überwacht**.

**Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der  
Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien  
Datenverkehr und zur Aufhebung der RL 95/46/EG  
(Datenschutz-Grundverordnung 2016/679)**

## Vorab:

- VO anstelle von RL >> „Durchgriffswirkung“; unmittelbare Wirkung für und gegen Individuen >> vgl. Art. 99 Abs. 2 S. 2: „Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.“
- Kein Rechtsakt „sui generis“
- Keine „Umsetzung in nationales Recht“
- Nationales Recht (BDSG/LDSG) hat nur noch lückenfüllende Funktion; „Öffnungsklauseln“ ergeben keine nennenswerten Spielräume

## BE Nr. 27: Verstorbene

„Diese Verordnung gilt nicht für die personenbezogenen Daten Verstorbener. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verstorbener vorsehen.“

Aber:

- Nutzungsberechtigte
- Dienstleister
- Mitarbeiter
- „Externe“ wie Besucher, Fördervereinsmitglieder, anfragende Personen
- Außerdem:

# BE Nr. 75

Die Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen — mit unterschiedlicher Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere — können aus einer Verarbeitung personenbezogener Daten hervorgehen, die zu einem **physischen, materiellen oder immateriellen Schaden** führen könnte, **insbesondere wenn** die Verarbeitung zu einer Diskriminierung, einem Identitätsdiebstahl oder -betrug, einem finanziellen Verlust, einer Rufschädigung, einem Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden personenbezogenen Daten, der unbefugten Aufhebung der Pseudonymisierung oder anderen erheblichen wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nachteilen führen kann, wenn die betroffenen Personen um ihre Rechte und Freiheiten gebracht oder daran gehindert werden, die sie betreffenden personenbezogenen Daten zu kontrollieren, wenn personenbezogene Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft hervorgehen, und genetische Daten, Gesundheitsdaten oder das Sexualleben oder strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen betreffende Daten verarbeitet werden, wenn persönliche Aspekte bewertet werden, insbesondere wenn Aspekte, die die Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben oder Interessen, die Zuverlässigkeit oder das Verhalten, den Aufenthaltsort oder Ortswechsel betreffen, analysiert oder prognostiziert werden, um persönliche Profile zu erstellen oder zu nutzen, wenn personenbezogene Daten schutzbedürftiger natürlicher Personen, insbesondere Daten von Kindern, verarbeitet werden oder wenn die Verarbeitung eine große Menge personenbezogener Daten und eine große Anzahl von betroffenen Personen betrifft.



# Artikel 4: Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „**personenbezogene Daten**“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;
2. „**Verarbeitung**“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

(...)

7. „**Verantwortlicher**“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;

(...)

11. „**Einwilligung**“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;

# Artikel 5: Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);

b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);

c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);

d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);

e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);

f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

## **Artikel 5: Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten**

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
- Zweckbindung
- Speicherbegrenzung
- Rechenschaftspflicht

## Artikel 6: Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung ist nur **rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt** ist:

- a) Die betroffene Person hat ihre **Einwilligung** zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- b) die Verarbeitung ist für die **Erfüllung eines Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf **Anfrage** der betroffenen Person erfolgen;
- c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer **rechtlichen Verpflichtung** erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;

d) die Verarbeitung ist erforderlich, um **lebenswichtige Interessen** der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;

e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im **öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt**, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;

f) die Verarbeitung ist zur **Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich**, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein **Kind** handelt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

## Artikel 9: Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die **rassische und ethnische Herkunft**, politische Meinungen, **religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen** oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, **Gesundheitsdaten** oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person **ist untersagt** (Art. 9 Abs. 1).

Ausnahmen sind u.a. vorgesehen, wenn

- die Verarbeitung **aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der** öffentlichen Gesundheit, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses, vorsieht, erforderlich ist (Art. 9 Abs. 2 lit. i).

# Informationspflichten nach Art. 13 und 14

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
- b) gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
- c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
- d) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
- e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und
- f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind.



- g) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- h) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
- i) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
- j) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;

Außerdem:

- Umfassendes Auskunftsrecht nach Art. 15
- Recht auf Vergessenwerden nach Art. 17
- Widerspruchsrecht nach Art. 21

# Handlungspflichten?

- Pflicht zur Beachtung der allgemeinen Grundsätze des Datenschutzrechts
- Pflicht öffentlicher Stellen zur Bestellung eines DS-Beauftragten
- Notwendige Schaffung der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen
- Pflichtiges Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
- Ggf. Datenschutz-Folgenabschätzung

## **Umfassender Sanktions- und Rechtsschutzkatalog!**

- Art. 77: Recht auf Beschwerde bei Aufsichtsbehörde
- Art. 78: Recht auf gerichtlichen Rechtsbehelf gegen Aufsichtsbehörde
- Art. 79: Recht auf gerichtlichen Rechtsbehelf gegen Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter
- Art. 80: Verbandsklagerecht

- Art. 82: Schadensersatzanspruch (auch für immaterielle Schäden)
- Art. 83: Verhängung von Geldbußen, die „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sein müssen
- Maximale Geldbuße: 20.000.000 EUR oder im Fall eines Unternehmens bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs!




## Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

**PRESSEMITTEILUNG**

22. November 2018

** LfDI Baden-Württemberg verhängt sein erstes Bußgeld in Deutschland  
nach der DS-GVO  
- Kooperation mit Aufsicht macht es glimpflich -**

Wegen eines Verstoßes gegen die nach Art. 32 DS-GVO vorgeschriebene Datensicherheit hat die Bußgeldstelle des LfDI Baden-Württemberg mit Bescheid vom 21.11.2018 gegen einen baden-württembergischen Social-Media-Anbieter eine Geldbuße von 20.000,- Euro verhängt und - in konstruktiver Zusammenarbeit mit dem Unternehmen - für umfangreiche Verbesserungen bei der Sicherheit der Nutzerdaten gesorgt.

- § 43 Abs. 3 BDSG nF: Gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 werden keine Geldbußen verhängt.

- Strafrechtliche Sanktionen nach § 42 BDSG nF bleiben unberührt
- Unberührt bleibt vor allem auch die oftmals vergessene strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 203 Abs. 2 StGB:



„(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. **Amtsträger,**
2. **für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,**
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem **Personalvertretungsrecht** wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein **Gesetzgebungsorgan** des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, **sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,**
5. öffentlich bestelltem **Sachverständigen,** der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung **wissenschaftlicher Forschungsvorhaben** auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.“

- Pflicht zur rechtskonformen Behandlung etwaiger Auskunftsbefragungen etc. nach DSGVO
- Unterstützung von Individuen durch DS-Vereine etc. berücksichtigen!
- Mittelbare Kontrolle datenschutzrechtskonformen Vorgehens durch Auskunftsbefragungen nach IFG
- Nichtbeachtung datenschutzrechtlicher Standards als Anknüpfungspunkt für Amtshaftung nach Art. 34 GG iVm § 839 BGB

- Pflicht zu rechtskonformen Verhalten als Basispflicht etwa im Beamtenrecht bzw. im Recht des öffentlichen Dienstes / Arbeitsrecht
- Schadensersatz (s.o.) bleibt unberührt
- Pflicht zur Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten

- Ausarbeitung und Veröffentlichung eines Datenschutzkonzeptes
- Vornahme einer Risikoanalyse / Folgenabschätzung
- Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses
- Implementierung datenschutzrechtlich optimierter Abläufe in der Verwaltung >> „SOPs“, Erlasse, Dienstanweisungen etc.

- Bestellung eines DS-Beauftragten
- Anpassung der technischen Standards
- Durchführung von Schulungen etc.
- Datenschutzkonforme Anpassung der Internetpräsenz

*Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !*

[spranger@jura.uni-bonn.de](mailto:spranger@jura.uni-bonn.de)

[Tade.Spranger@rittershaus.net](mailto:Tade.Spranger@rittershaus.net)

[tadespranger@web.de](mailto:tadespranger@web.de)

© T. M. Spranger